

Merkblatt zur Umsetzung der Drittmittelrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an der Universität Regensburg

Anlage: Liste gleichgestellter Einrichtungen an der Universität Regensburg

Dieses Merkblatt dient der Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien - DriMiR) des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21.10.02.

Die DriMiR dienen dem Schutz von Wissenschaftlern an Hochschulen vor einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Tatbestands der Vorteilsnahme nach § 331 StGB bei der Drittmittelinwerbung.

Vorteilsnahme liegt nach dieser Vorschrift bereits beim Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für Dritte vor, wobei Dritter auch ein Institut oder ein Lehrstuhl sein kann.

Den ausführlichen Text der DriMiR finden Sie auf der Homepage der Universität unter www.uni-regensburg.de/forschung/forschungsfoerderung/service.

Für Fragen steht Ihnen Ref. IV/5 (Drittmittelreferat), Tel. -5531 oder -5532 zur Verfügung.

1. Öffentliche Drittmittel

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Mittel im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen öffentlicher Einrichtungen (insbes. DFG, Bund, Land, EU).

Den öffentlichen Einrichtungen sind an der Universität Regensburg verschiedene nichtöffentliche Einrichtungen gleichgestellt, die öffentlichen Einrichtungen vergleichbar tätig werden.

Sie finden diese in der beigefügten „Liste gleichgestellter Einrichtungen an der Universität Regensburg“.

1.1 Antragsverfahren

DFG-Sachbeihilfen sowie Anträge an Stiftungen öffentlicher Einrichtungen – sofern von der jeweiligen Stiftung nicht anders bestimmt - können von den Forschenden direkt bei der DFG/ der Stiftung beantragt werden.

Einzubringende Eigenbeteiligungen müssen vorab mit der Universität abgestimmt werden.

Anträge auf Zuwendungen des Bundes, des Landes, der EU sowie der Stiftungen, die eine Antragstellung über die Universität selbst fordern, sind Ref. IV/5 zuzuleiten.

Bei Anträgen auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen/Forschergruppen ist die Universität - wie folgt - frühzeitig zu beteiligen:

- Nach Vorliegen eines positiven Vorbescheids: Information von Ref. IV/5.
- Rechtzeitig vor Drucklegung des Antrages: Prüfung des Antrags durch Ref. IV/5.
- Spätestens mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides übersenden Sie bitte die „Erklärung bei Forschungsaufträgen Dritter (öffentliche Zuwendungsgeber)“ (aktualisierte Forschungsanzeige) an Ref. IV/5. Sie finden diese auf der Homepage der Universität unter www.uni-regensburg.de/forschung/forschungsfoerderung/service.

1.2 Annahme der Mittel

Die Bewilligungs- und Zuwendungsbescheide der Drittmittelgeber leiten Sie bitte Ref. IV/5 zu, sofern nicht der Drittmittelgeber die Bewilligung ohnehin bereits über die Verwaltung leitet (z.B. BMBF-Bewilligungen) bzw. diese nachrichtlich informiert (z.B. DFG-Sachbeihilfen, Förderungen durch die VW-Stiftung).

Die Universität erklärt durch **Unterschrift des Präsidenten bzw. des Kanzlers** in der vom Drittmittelgeber geforderten Form die Annahme der Mittel. In Fällen, in denen eine formelle Erklärung gegenüber dem Drittmittelgeber nicht erforderlich ist, erfolgt die Annahme durch die Einrichtung eines entsprechenden Drittmittelkontos durch Ref. IV/5.

Die DriMiR sehen vor, dass Mittel dann nicht angenommen werden können, wenn die daraus entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt wurden oder nicht finanzierbar sind.

2. Private Drittmittel

Private Drittmittel sind insbesondere Vergütungen aus Forschungsverträgen mit der Industrie sowie Zuwendungen von Stiftungen privater Rechtsträger, Erträge aus Sponsoring und Spenden.

2.1 Einwerbung: Verträge, Aufträge

Alle Verträge mit der Industrie (auch Aufträge) sind in Zusammenarbeit mit Ref. IV/6 (FUTUR), zu schließen. Dieses stellt Ihnen gerne einen Mustervertrag für Forschungs Kooperationen zur Verfügung. Leiten Sie Ref. IV/6 bitte sämtliche Verträge frühzeitig vor Projektbeginn zur Prüfung zu.

Die Unterzeichnung der Verträge sowie die Annahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich durch den Kanzler der Universität.

Eine rückwirkende Unterzeichnung von Vereinbarungen ist nicht möglich.

Bitte übersenden Sie bei allen Zuwendungen und Forschungsverträgen (auch Aufträgen) vor Vertragsabschluss die „Erklärung bei Forschungsaufträgen Dritter (private Zuwendungsgeber)“ zusammen mit dem Vertragsentwurf bzw. dem zu unterzeichnenden Vertrag an Ref. IV/5. Sie finden diese Erklärung auf der Homepage der Universität unter www.uni-regensburg.de/forschung/forschungsfoerderung/service .

Sog. „Sammelkonten“ für mehrere Projekte können nicht eingerichtet werden.

2.2

Annahme der Mittel

Die Universität nimmt die bereitgestellten privaten Drittmittel **durch Unterschrift des Kanzlers** an.

3. Besondere Regelungen

3.1 Drittmittelfinanzierte Dienst- und Fortbildungsreisen

Nach den DriMiR sind alle Angaben aus dem Dienstreiseantrag sowie Inhalt und Ablauf der Veranstaltung zu dokumentieren. Auf die Unzulässigkeit der Bezahlung von Dienst- und Fortbildungsreisen mit erheblichem Freizeitwert durch die Industrie wird hingewiesen. Darunter fallen beispielsweise Reisen an beliebte Urlaubsziele mit überwiegenderem Freizeitprogramm.

Von diesen Regelungen werden sowohl die über Drittmittelkonten der Universität abgewickelten Reisen als auch die direkt an das Hochschulmitglied durch die Industrie erstatteten Reisekosten erfasst.

Anträgen bei drittmittelfinanzierten Dienst- oder Fortbildungsreisen ist daher stets ein Programm der Veranstaltung beizufügen.

Werden die Reisekosten nicht über die Universitätsverwaltung abgerechnet, bewahren Sie den genehmigten Reiseantrag bitte ebenfalls zusammen mit einer Kopie des Programmablaufs nach Ablauf der Dienst- oder Fortbildungsreise auf.

3.2 Vergütung für Hochschulmitglieder bei hauptamtlichen Forschungsaufträgen Dritter

Soweit Hochschulmitglieder ihr Recht zur Drittmittelforschung wahrnehmen, gehören auch die Einwerbung und die ordnungsgemäße Verwendung von Drittmitteln zum Hauptamt. Regelungen über die Ausübung einer Nebentätigkeit bleiben davon unberührt.

Für ein im Rahmen des Hauptamtes durchgeführtes Forschungsvorhaben darf das Hochschulmitglied nach den DriMiR keine besondere Vergütung annehmen, da seine Tätigkeit durch die Leistungen des Dienstherrn bereits abgegolten ist. Beispielsweise ist im Rahmen einer hauptamtlichen Forschungs Kooperation mit der Industrie die Bezahlung eines gesonderten Honorars für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Leiter nicht zulässig. In diesen Fällen kann der Tatbestand der Vorteilsnahme nach § 331 Strafgesetzbuch verwirklicht sein.

Will ein Hochschulmitglied eine Vergütung vereinbaren oder sich gewähren lassen, so ist dies nur möglich, wenn das gesamte Vorhaben als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit durchgeführt wird.

Anlage: **Liste gleichgestellter Einrichtungen an der Universität Regensburg**

nach Ziff. 2.1.1 der Drittmittelrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Diese Liste umfasst gemeinnützige, nichtöffentliche Institutionen mit einem in der Wissenschaft anerkannten Vergabeverfahren, die öffentlichen Einrichtungen bei der Einwerbung von Drittmitteln an der Universität Regensburg gleichgestellt sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bayerische Forschungsstiftung/ Bayerische Landesstiftung (inkl. Forgen Forschungsverbund)

B. Braun Stiftung

Boehringer Ingelheim Stiftung

Cancer Research Institute

Christiane-Herzog-Stiftung

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Deutsche Diabetes-Stiftung

Deutsch-Israelische-Stiftung G.I.F.

Deutsche Krebshilfe

Deutsche Nierenstiftung

Deutsche Stiftung für Herzforschung

Deutsches Krebsforschungszentrum

Fischer-Stiftung

Forum Schilddrüse

Fresenius-Stiftung

Fritz-Bender-Stiftung

Grimmke-Stiftung

Herrmann und Lilly Schilling-Stiftung

Hertie-Stiftung

Histiocytosis Association of America

Humboldt-Stiftung

ITI Stiftung für Implantate

Kusen-Stiftung

NIH-Grants

Novartis-Stiftung

Philipp-Morris Grant

Robert Bosch Stiftung

Robert Pflieger Stiftung

Stiftung der deutschen Gesellschaft für Rheumatologie

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Stiftung Verum

Thyssen-Stiftung

Volkswagen Stiftung

Wilhelm-Sander-Stiftung